

Informationen für Ärzte 1/2015

Gewerblichkeit wegen angestelltem Arzt?

Im Urteil vom 16.07.2014 (IV R 51/01, VIII R 41/12) hatte der Bundesfinanzhof den Fall einer anästhesistischen Gemeinschaftspraxis mit einer angestellten Anästhesistin zu beurteilen.

Einer der Gesellschafter-Anästhesisten hatte die Voruntersuchungen durchgeführt und die Behandlungsmethode festgelegt. Die angestellte Anästhesistin führte lediglich die Narkoseleistung ohne weitere Untersuchungen aus.

Das Finanzamt sah hierin einen Verstoß gegen die Grundsätze der freiberuflichen Tätigkeit eines Arztes und qualifizierte die Gewinne der Gemeinschaftspraxis zu gewerblichen Gewinnen um.

Entwarnung!

Der BFH sah dies anders und lies die Einstufung als freiberufliche Gewinn weiterhin zu.

Unter anderen Punkten war insbesondere entscheidend, dass einer der Gesellschafter der Gemeinschaftspraxis die Voruntersuchung durchführte.